

Joachim Lindenberg, Heubergstraße 1a, 76228 Karlsruhe

Amtsgericht Karlsruhe-Durlach

Telefax 0721 994-1880

Aktenzeichen: 2 C 51/25

Karlsruhe, den 30.03.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Beklagten haben am 09.02.2026 eine weitere unvollständige Auskunft erteilt (Anlage K22). Darin – auf den Seiten 3 und 4 unter der Überschrift „Sendungsverfolgung“ – wurde erstmalig eine Liste von Sendungsnummern beauskunftet. Damit räumen die Beklagten auch ein, dass es schon früher möglich gewesen wäre, diese zu beauskunften, denn die Liste erstreckt sich über rund drei Jahre und nicht nur wenige Monate. Die frühere Aussage, man könne die Daten nur mit der Sendungsnummer finden, ist damit widerlegt, die Behauptung war falsch.

Die Auskunft – einschließlich der Nachbesserungen vom 11.03. und 26.03.2026 (Briefwechsel summarisch in Anlage K23) ist aber weiterhin unvollständig, denn sie enthält nur für zehn von – nach Berücksichtigung von möglichen Löschungen – 22 gelisteten Sendungen Informationen, die bei Einschreiben auch zumindest teilweise unvollständig sind. Auch die Liste selbst in der Auskunft vom 09.02.2026 ist unvollständig, sie enthält nur Sendungsnummern bei denen der Kläger Empfänger war, nicht jedoch solche Sendungen, bei denen der Kläger Ersatzempfänger war. Die Beklagten umschreiben sowohl das Nachbessern als auch das Fehlen mit „Da das System technisch geändert wurde, ist nunmehr eine Abfrage nach Empfängerkunden möglich.“ (Anlage K22 S. 3 unten). Es bleibt dem Kläger ein Rätsel, warum man bei der Änderung nicht auch gleich Betroffene als Versender oder Ersatzempfänger in die Abfrage einbezogen hat.

Auch andere Daten fehlen immer noch. Der Kläger erspart sich eine vollständige Aufzählung, denn – wie bereits ausgeführt – es ist Aufgabe der Beklagten, die Vollständigkeit der Auskunft zu beweisen. Es wäre an der Zeit, dass die Beklagte wie gefordert eine vollständige Auskunft erteilt und die Vollständigkeit anhand eines Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten nachweist. Die Behauptung „Es bleibt dabei, dass die Beklagten die Auskunft vollständig erteilt haben und der Auskunftsanspruch des Klägers erfüllt ist.“ im letzten Schriftsatz der Beklagten vom 12.09.2025 ist jedenfalls erwiesen falsch.

Mit freundlichen Grüßen



Anlagen wie schon in der Vergangenheit per Email.